

Rechtliche Hinweise und Tipps für die Einkaufsabteilung in Zeiten von Corona anhand einiger Beispielfälle

1. Sie haben die Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung, z.B. einer Messe, gebucht. Diese wird aufgrund behördlicher Verfügung abgesagt:

- a) Veranstaltungsgebühr

Durch die behördliche Anordnung ist die Durchführung der Veranstaltung für die Veranstalter rechtlich unmöglich geworden. Diese sind damit von ihrer Leistungspflicht befreit worden.

Damit entfällt aber auch der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Falls Sie bereits bezahlt haben, ist Ihnen die Vergütung vom Veranstalter zurückzuerstatten.

- b) Sonstige Aufwendungen

Ein Anspruch auf Ersatz des ansonsten durch die Absage entstandenen Schadens gegen die Veranstalter haben Sie in der Regel nicht, weil die Veranstalter kein Verschulden an der Absage der Veranstaltung trifft.

- (1) Hotelbuchung

Sollten Ihnen durch die bereits getroffenen Reisevorbereitungen, wie z.B. Hotelreservierungen, Kosten entstanden sein, so behielten z.B. die Hoteliers, soweit sie in der Lage sind, ihre Leistungen noch anzubieten, auch den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, das Hotel kann die Zimmer anderweitig vermieten (derzeit sehr unwahrscheinlich) oder Sie könnten – wie das bei Hotelbuchungen häufig vertraglich vereinbart ist - noch kostenlos zurücktreten. Etwas anders gilt dann, wenn das Hotel amtlich schließen muss. Dann gilt auch hier das oben unter 1.a) Gesagte.

- (2) Reisekosten

Sie haben bereits Flüge gebucht oder Bahntickets erworben oder vor Ort Autos angemietet. Hier müssen Sie zunächst einmal die vertraglichen Vereinbarungen prüfen. Flugtickets, Fahrkarten und auch Mietwagen sind häufig während einer bestimmten Zeit kostenlos stornierbar. Viele Flüge wurden auch bereits gestrichen, so dass Sie Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises haben. Außerdem bieten die Fluggesellschaften und die Deutsche Bahn auf ihrer Homepage weitere Kulanzangebote, sei es die Rückgabe des Tickets, die Möglichkeit, den Reiseternin zu verschieben oder einen Gutschein zu erhalten. Ob Ihnen ansonsten Ansprüche zustehen, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

(3) Sonstige beauftragte (Messe-) Dienstleistungen

Hier kommt es auf die Art der Beauftragung und der zu erbringenden Leistungen an:

Bei der Beauftragung konkreter Dienstleistungen für eine bestimmte Veranstaltung, z.B. die Bereitstellung von Personal für die Betreuung von Standbesuchern auf der Messe, gilt auch hier, dass die Erbringung dieser Leistungen durch die Absage der Messe unmöglich geworden ist. Dann muss der Dienstleister diese Leistung nicht mehr erbringen, verliert aber gleichzeitig seinen Anspruch auf die Vergütung. Sollten Sie die Vergütung bereits bezahlt haben, haben Sie auch hier einen Anspruch auf Rückerstattung.

Anders kann es sein, wenn bereits Leistungen erbracht wurden, die Sie auch erhalten haben. In jedem Fall muss genau geprüft werden, um welche Art von Vertrag es sich handelt und wie der konkrete Sachverhalt lautet.

2. Eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, das in § 65 eine Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen vorsieht, dürfte in dem oben unter 1 geschilderten Fall nicht gegeben sein, da die behördliche Verfügung nicht gegenüber Ihnen, sondern gegenüber dem Veranstalter ausgesprochen wurde.
3. Sie möchten einen Vertrag auflösen, weil Sie die Lieferung / Leistung nicht mehr benötigen oder aufgrund der aktuellen Situation das Infektionsrisiko bei Erbringung der Leistung für zu hoch halten, Ihr Vertragspartner wäre aber in der Lage, die Leistung noch zu erbringen.

Hier kommt es entscheidend darauf an, wie der Vertrag mit ihrem Partner rechtlich einzustufen ist. Bei einem Werkvertrag, also z.B. Reparatur des Firmenwagens, sind Sie als Besteller berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Allerdings bleiben Sie zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ihr Vertragspartner („Unternehmer“) muss sich aber die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Das ist schwieriger, als es auf den ersten Blick erscheint. Nach dem Gesetz vermutet, dass der Unternehmer Anspruch auf 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Vergütung hat. Wenn der Unternehmer mehr möchte, muss er alle darüber hinaus gehenden Aufwendungen beweisen. Sollte ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegen, entfällt der Anspruch auf Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung.

Bei Kauf- und „normalen“ Werklieferungsverträgen ist eine Kündigung gesetzlich nicht vorgesehen. Hier haben Sie in der Regel nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. verspäteter Lieferung, ein Rücktrittsrecht.

Auch bei anderen Vertragstypen, wie z.B. Mietverträgen, gibt es Sonderregeln. Dabei kommt es aber immer auf den Einzelfall an.

4. Ihr Unternehmen kann den Auftrag, für den Sie beim Lieferanten die Bestellung platziert haben, nicht durchführen, weil Ihnen durch Quarantäne die Arbeitnehmer fehlen.

a) Höhere Gewalt

Das kann ein **Fall höherer Gewalt** gegenüber Ihrem Auftraggeber sein, aber als Einkäufer können Sie sich trotzdem nicht auf Höhere Gewalt berufen, um den Auftrag bei Ihrem Lieferanten zu stornieren: „Höhere Gewalt“ bedeutet im deutschen Recht letztlich die zeitweise oder endgültige Unmöglichkeit der Leistungserbringung ohne eigenes Verschulden. Wenn sie vorliegt, wird der davon betroffene Schuldner von der Leistungspflicht befreit, verliert aber auch den Anspruch auf Gegenleistung. Leider gilt diese gesetzliche Möglichkeit nicht für die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung („Geld hat man zu haben.“). Solange Sie nicht insolvent sind, können Sie ja zahlen. Diese Möglichkeit zum Ausstieg aus einem Vertrag steht Ihnen als Einkäufer, also Geldschuldner, nicht offen.

b) Störung der Geschäftsgrundlage.

Ggf. haben Sie Anspruch auf Vertragsanpassung oder -aufhebung wegen Störung der Geschäftsgrundlage. Voraussetzung ist, dass (1) eine schwerwiegende Änderung der Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss vorliegt, (2) die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie die Veränderung vorausgesehen hätten und (3) soweit einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann und (4) die betroffene Partei kein Verschulden an der Änderung trifft.

c) Rücktrittsrecht

Sie sollten auf jeden Fall auch prüfen, ob Ihnen als Einkäufer nicht auch ein Recht zum Rücktritt wegen mangelhafter oder nicht erbrachter Leistung zusteht. Dies ist der Fall, wenn Ihr Lieferant sich mit der Lieferung in Verzug befindet oder mangelhaft geliefert hat.

5. Was Sie beachten sollten:

a) Bereits abgeschlossenen Verträge

Zunächst sollten Sie prüfen, ob der Vertrag Regeln zur vorzeitigen Vertragsbeendigung oder eine Höhere-Gewalt-Klausel enthält. Wichtig ist auch, welches Recht auf den Vertrag anzuwenden ist. Ansonsten gelten die vorstehenden Erläuterungen.

b) Neu abzuschließende Verträge

Da man nicht sicher sein kann, wie sich die COVID-19 Situation weiterentwickelt, sollten Sie immer versuchen, eine Möglichkeit zum vorzeitigen Ausstieg aus dem Vertrag zu vereinbaren. Nach deutschem Recht ist das zwar im unter 1. geschilderten Beispielfall schon durch das Gesetz so geregelt, bei Geltung ausländischen Rechts ist aber auf jeden Fall eine Höhere Gewaltklausel zu empfehlen. Ansonsten sollten Sie vorsorglich Ausstiegsmöglichkeiten, abgestuft danach wie lange vor Erbringung der Vertragsleistung gekündigt wird, vereinbaren.

Wie immer, kommt es auf den Einzelfall an. Bei der Bewertung und Feststellung Ihrer Ansprüche und der Vertragsgestaltung unterstützen wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun McKenzie

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht

Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

BENDER HARRER KREVET
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Freiburg
Amtsgericht Freiburg PR 700018

Humboldtstr. 3
79539 Lörrach
Deutschland/Germany

Telefon: + 49 7621 4099-71